

**Eigenständige
Abschreibung in
Ergänzungsbilanz**

Steuerlich gilt der Erwerb eines Mitunternehmeranteils als anteiliger Erwerb der einzelnen Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft. Dementsprechend werden die Differenzen zwischen den anteiligen Anschaffungskosten und den Buchwerten in einer Ergänzungsbilanz des Erwerbers erfasst und fortgeführt.

Der BFH hat nun entschieden, dass bei einer positiven Ergänzungsbilanz – also in den Fällen, in denen der Kaufpreis den Buchwert übersteigt – die AfA in der Ergänzungsbilanz unabhängig von der Gesamthandsbilanz zu bestimmen ist (**BFH, Urteil vom 20. November 2014, Az. IV R 1/11**). Dementsprechend ist die im Zeitpunkt des Anteilserwerbs geltende Restnutzungsdauer für die Wirtschaftsgüter zu ermitteln, wobei der Gesellschafter zugleich auch alle möglichen Abschreibungswahlrechte, insbesondere hinsichtlich der AfA-Methode, in Anspruch nehmen kann.

Bei negativen Ergänzungsbilanzen gilt jedoch weiterhin eine korrespondierende Auflösung zwischen Gesamthands- und Ergänzungsbilanz.

Praxishinweis

Die Entscheidung wirkt materiell sowohl wie im Urteilssachverhalt zu Lasten als auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Darüber hinaus müssen nun nach einer entgeltlichen Transaktion für die einzelnen Wirtschaftsgüter neue AfA-Reihen erstellt werden, was zu einem erheblichen formellen Mehraufwand führen wird.

Steuerplanerisch führt jedoch die separate Abschreibung in der Ergänzungsbilanz zu höherer Flexibilität, die möglicherweise vorteilhaft genutzt werden kann. Dies wäre in jedem Einzelfall zu untersuchen.

Für Beratungsanfragen steht Ihnen gerne Frau StBin Theodora Hill zur Verfügung.

Hill & Partner (www.hill-tax-partner.de) ist eine auf die Gestaltungs- und Abwehrberatung fokussierte und spezialisierte Steuerberatungskanzlei mit den Schwerpunktthemen Internationales Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Umstrukturierungen sowie Private Client.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information unserer Mandanten. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.